

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMVIT-I/PR3

Unser Zeichen, BearbeiterIn
TÜ/as

Klappe (DW) Fax (DW)
39204 100265

Datum
04.04.2013

Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Patentverträge-Einführungsgesetz, das Schutzzertifikatsgesetz 1996, das Halbleiterschutzgesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Musterschutzgesetz, das Patentamtsgebührengesetz, das Sortenschutzgesetz, das Patentanwaltsgesetz, die Jurisdiktionsnorm und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Patent- und Markenrechts-Novelle 2014)

Der Österreichische Gewerkschaftsbund bedauert, dass aufgrund eines technischen Missverständnisses im Zusammenhang mit der Änderung der elektronischen Adresse im Österreichischen Gewerkschaftsbund es dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nicht möglich war, den Entwurf zur Patent- und Markenrechtsnovelle 2014 elektronisch zu übermitteln. Die korrekte elektronische Adresse lautet nunmehr grundsatz@oegb.at.

Angesichts der umständehalber kurzen verbleibenden Frist die aufgrund dieses Missverständnisses zur Begutachtung - die dankenswerterweise seitens des Ministeriums geringfügig erstreckt wurde - nimmt der Österreichische Gewerkschaftsbund kursorisch wie folgt Stellung:

Hinsichtlich der Neuformulierung des § 51 Jurisdiktionsnorm (ausschließliche Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien in Streitigkeiten aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten) ersucht der Österreichische Gewerkschaftsbund um ausdrückliche Klarstellung im Gesetz, dass für Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (z.B. in Zusammenhang mit einer Diensterfindung wie Vergütungsansprüche aus Diensterfindungen) weiterhin die jeweiligen Arbeits- und Sozialgerichte zuständig sind.

Generell ist aus der Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes daher auch eine Novellierung der Bestimmungen zum Dienstnehmererfindungsrecht, nämlich die Errichtung einer Schlichtungsstelle (vor allem betreffend Streitigkeiten zu Vergütungsansprüchen für Dienstnehmererfindungen) – ähnlich wie in Deutschland – unbedingt erforderlich

Im Hinblick auf die Neugestaltung der Verfahrensvorschriften wird begrüßt, dass bei der Besetzung der Senate im Oberlandesgericht Wien bzw. im Obersten Gerichtshof Mitglieder des Patentamts herangezogen werden sollen. Die Einbeziehung der ExpertInnen aus dem Patentamt trägt dazu bei, auch in Zukunft die Fortführung der Expertise sicherzustellen bzw. auch etwaige kostenaufwändige Gutachten zu vermeiden.

Unverständlich ist jedoch warum der Entwurf im Verfahrensrecht - dem Instanzenzug beim Oberlandesgericht bzw. Obersten Gerichtshof - auf die Expertise der Patentanwälte verzichtet.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär